

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 14

FREITAG, DEN 18. FEBRUAR

2011

## Inhalt:

	Seite		Seite
Anordnung zur Durchführung des Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetzes .....	489	Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) .....	491
Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter .....	489	Einführung des Masterstudiengangs Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg ...	499
Bekanntgabe gemäß § 87 in Verbindung mit § 95 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) der Entscheidung über die Änderung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis .....	490	Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang .....	499
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises .....	490	Zehnte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – .....	500
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Hohenfelde 9 .....	490	Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) vom 12. Januar 2010 .....	501
Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 42 .....	491	Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang <i>Sozialwissenschaften</i> der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg .....	502
Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg .....	491		
Telemedienkonzept „NDR Online: Niedersachsen Regional“ des Norddeutschen Rundfunks .....	491		

## BEKANNTMACHUNGEN

### Anordnung zur Durchführung des Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetzes

Vom 8. Februar 2011

Zuständig für die Durchführung des Lebensraum Elbe – Stiftungsgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 383) in der jeweils geltenden Fassung ist

die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 8. Februar 2011.

Amtl. Anz. S. 489

### Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter

Vom 28. Januar 2011

Auf Grund von § 17 Absatz 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I

S. 848, 1202), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1797), § 387 Absatz 2 Satz 1 sowie § 409 Satz 2 in Verbindung mit § 387 Absatz 2 Satz 1 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3869, 2003 I S. 61), zuletzt geändert am 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768, 1792), und §§ 1 und 2 der Weiterübertragungsverordnung – Finanzwesen vom 18. Januar 2005 (HmbGVBl. S. 16) wird die Zuständigkeit der auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg bestehenden Finanzämter wie folgt bestimmt:

#### I

In Abschnitt II der Anordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter vom 28. Oktober 1997 (Amtl. Anz. S. 2609), zuletzt geändert am 21. Juli 2009 (Amtl. Anz. S. 1477), wird die Textstelle „601–614“ durch die Textstelle „601–615“ ersetzt.

#### II

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hamburg, den 28. Januar 2011

**Der Senat**

Amtl. Anz. S. 489

## Bekanntgabe gemäß § 87 in Verbindung mit § 95 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) der Entscheidung über die Änderung einer Wasserrechtlichen Erlaubnis

Auf Antrag der Firma Vattenfall Europe Generation AG vom 17. Juni 2010 hat die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – die Wasserrechtliche Erlaubnis Nummer 4/5 AI 43 vom 30. September 2008 in der Fassung vom 4. Oktober 2010 mit Bescheid vom 21. Januar 2011 geändert.

Gegenstand der Entscheidung ist

- die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Süderelbe für die Betriebsart Kreislaufkühlung mit Hybridkühlturm (maximal 3600 m<sup>3</sup>/h bzw. 1 m<sup>3</sup>/s),
- die Einleitung von Abflutwasser in den Restarm der Alten Süderelbe in der Betriebsart Kreislaufkühlung mit Hybridkühlturm (maximal 1584 m<sup>3</sup>/h) und
- die Einleitung von Niederschlagswasser (Dachfläche 93 235 m<sup>2</sup>, befestigte Grundfläche 68 825 m<sup>2</sup>) in den Restarm der Alten Süderelbe.

Diese Tätigkeiten sind Benutzungen im Sinne von § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und somit gemäß § 8 Absatz 1 WHG erlaubnispflichtig.

Die Antragstellung wurde am 2. Juli 2010 und am 3. Juli 2010 in der Tagespresse bekannt gemacht und die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 12. Juli 2010 bis zum 11. August 2010 öffentlich ausgelegt. Die daraufhin eingegangenen Einwendungen wurden am 22. September 2010 in einer nicht öffentlichen Verhandlung mit den Beteiligten erörtert.

Die Prüfung des Antrags ergab, dass die Voraussetzungen nach § 12 WHG erfüllt sind. Nach Ermessen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sind durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften standen der Entscheidung nicht entgegen.

Die Errichtung und der Betrieb des Steinkohle-Kraftwerks Moorburg mit Durchlaufkühlung sind gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) immissionsschutzrechtlich genehmigt (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid vom 30. September 2008 in der Fassung vom 20. April 2009, Gz. IB 1224-204/06). Die Vattenfall Europe Generation AG hatte am 17. Juni 2010 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG beantragt, um das genehmigte und in Bau befindliche Steinkohle-Kraftwerk in Hamburg-Moorburg mit einem Hybridkühlturm auszustatten und das Kraftwerk zusätzlich zu der genehmigten Betriebsart Durchlaufkühlung auch mit der Betriebsart Kreislaufkühlung betreiben zu können. Diese wesentliche Änderung des Kraftwerks Moorburg wurde gemäß § 9 UVPG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Verfahren zur Erteilung der für die Entnahme und das Einleiten von Kühlwasser – hier Abflutwasser des Hybridkühlturms – erforderlichen Wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG ist gemäß § 95 Absatz 2 HWaG mit dem Verfahren über den immissionsschutzrechtlichen Antrag nach § 10 Absatz 5 BImSchG bis zur Entscheidung koordiniert durchgeführt worden.

Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie durch die vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das Vorhaben wurde daher bereits am 23. Dezember 2010 erteilt und veröffentlicht (siehe Amtlicher Anzeiger vom 7. Januar 2011).

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid kann bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – und im Internet unter der Adresse [www.hamburg.de/kraftwerk-moorburg](http://www.hamburg.de/kraftwerk-moorburg) eingesehen werden.

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 490

## Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Nummer 43.547, ausgestellt durch die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 19. September 2008 auf Frau Sylvia Schneider, wird mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt.

Hamburg, den 3. Februar 2011

**Die Finanzbehörde**

Amtl. Anz. S. 490

## Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan-Entwurf Hohenfelde 9

Der Stadtentwicklungsausschuss der Bezirksversammlung Hamburg-Nord hat beschlossen, für den folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form eines öffentlichen Aushangs durchzuführen:

Bebauungsplan-Entwurf Hohenfelde 9

Das Bebauungsplangebiet wird wie folgt begrenzt: Ifflandstraße – Mühlendamm – Schröderstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416).

Der Bebauungsplan „Hohenfelde 9“ hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von rund 100 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau und die Neuerrichtung einer öffentlichen Parkanlage für den Stadtteil Hohenfelde zu schaffen. Die bestehende Bebauung an der Schröderstraße sowie die vorhandene Sporthalle Ifflandstraße werden planungsrechtlich gesichert.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung im Sinne des § 13 a BauGB und wird, da auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans Hohenfelde 9 wird in der Zeit vom 28. Februar 2011 bis 14. März 2011 an den Werktagen während der Dienststunden (montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr) bei dem Fachamt Stadt- und Landschaftspla-

nung des Bezirksamtes Hamburg-Nord, Kümmellstraße 6, VI. Stock im Entrée, 20249 Hamburg, öffentlich ausgelegt.

Für Informationen steht das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern: 040/4 28 04 - 6024, - 6011 oder - 6020 oder unter [www.hamburg.de/stadt-und-landschaftsplanung](http://www.hamburg.de/stadt-und-landschaftsplanung) zur Verfügung.

Hamburg, den 27. Januar 2011

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 490

## Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Barmbek-Süd 42

Das Bezirksamt Hamburg-Nord beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das nachstehend aufgeführte Gebiet die bestehenden Durchführungspläne zu ändern (Aufstellungsbeschluss N 2/11).

Das Planverfahren wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine Karte, in der das Gebiet farbig angelegt ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Hamburg-Nord während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Langenrehm – Stückenstraße – Friedrichsberger Straße – Dehnhaide – Von-Essen-Straße – Wohldorfer Straße – Stuvkamp der Gemarkung Barmbek (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 423).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Neuordnung von Arbeitsstätten und Wohnnutzungen geschaffen werden.

Mit dem Planvorhaben soll die vorhandene Wohnnutzung geschützt und ergänzt werden sowie die Arbeitsstättennutzung weiterentwickelt werden. Ziel ist ein Abbau von Gemengelagekonflikten und eine Aufwertung des Quartiers. Dazu wird das überholte Planrecht angepasst. Ziel ist die Schaffung von Flächen für Gewerbenutzungen und Wohngebieten mit überwiegend höherer Ausnutzbarkeit und die planungsrechtliche Sicherung des Bestandes. Insbesondere soll die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben unterbunden werden, damit Flächen für das produzierende Gewerbe beziehungsweise für gewerbegebietstypische Nutzungen verfügbar bleiben und die in der Umgebung liegenden Zentren in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung gesichert werden.

Hamburg, den 10. Februar 2011

**Das Bezirksamt Hamburg-Nord**

Amtl. Anz. S. 491

## Vertretung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Folgende Personen sind gemäß § 20 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 24. Juni 2008 (Amtl. Anz. S. 1316) zur Vertretung der Studierendenschaft berechtigt:

Allgemeiner Studierendenausschuss:

Marc Alexander Holtz	Tilmy Alazar
Rona Neumann	Anna Schrader
Tim Siegmund	Christoph Schwarzer
Lina Hoefl	Thomas Schertler
Dominique Nagel	Liza Knezlova
Jonas Plümke	Eusa Dos Reis Cardoso
Karsten Krutisch	Dzemil Dzabiri
Fawad Ahadi	Adib Rasul
Nazgul Matisakova	

1. Vorsitzender: Tilmy Alazar

2. Vorsitzender: Marc Alexander Holtz

Finanzreferat: Tim Siegmund, Adib Rasul

Hamburg, den 9. Februar 2011

**AStA der Hochschule für  
Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Amtl. Anz. S. 491

## Telemedienkonzept „NDR Online: Niedersachsen Regional“ des Norddeutschen Rundfunks

Gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Anlage des Gesetzes vom 16. Dezember 1991, HmbGVBl. 1991 S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 30. Oktober 2009 (Anlage des Gesetzes vom 2. März 2010, HmbGVBl. 2010 S. 239), und gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (Anlage des Gesetzes vom 20. Mai 2009, HmbGVBl. 2009 S. 131) wird darauf hingewiesen, dass auf der Internetpräsenz des Norddeutschen Rundfunks unter <http://www.ndr.de/unternehmen/organisation/rundfunkrat/dreistufentest/dreistufentest141.html> und im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 48/2010, S. 1212) das Telemedienkonzept des NDR für das Onlineangebot „NDR Online: Niedersachsen Regional“ öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Hamburg, den 3. Februar 2011

**Lutz Marmor**  
Intendant des Norddeutschen Rundfunks

Amtl. Anz. S. 491

## Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.)

Vom 15. September 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 1. November 2010 die von der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 15. September 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. S. 473) beschlossene Prüfungsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Be-

wegungswissenschaft für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.). Sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

#### § 1

##### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel der Master-Studiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele sind in den fachspezifischen Bestimmungen enthalten.

(2) Durch eine bestandene Master-Prüfung wird nachgewiesen, das in den fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Master-Prüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.

(4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

(5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

#### § 2

##### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilzeitstudiums erhöhen zwei Teilzeitsemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

#### § 3

##### Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Einführungsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

(3) Für alle Prüfungsleistungen, für die zum Zeitpunkt der Studienfachberatung nach Absatz 2 noch keine Anmeldung erfolgt ist, sind mit Zustimmung des Prüfungsaus-

schusses in der Studienfachberatung angemessene Termine bzw. Fristen festzulegen. Werden die Termine bzw. Fristen nicht eingehalten, gelten die Prüfungsleistungen unbeschadet der Regelung des § 16 Absatz 1 als endgültig nicht bestanden.

#### § 4

##### Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur eines M.A. in den Studiengängen der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.

(2) Der Master-Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen der jeweiligen Fächer geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit bzw. einem Abschlussmodul. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.

(5) Die Bedingungen eines Teilzeitstudiums regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierender bzw. Teilzeitstudierende. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresrhythmus angeboten werden, sind bei einem Teilzeitstudium im Regelfall bei der ersten Möglichkeit zu absolvieren. Die fachspezifischen Bestimmungen treffen für den Studien- und Prüfungsaufbau weitere Regelungen, wie z.B. verbindliche Studienpläne oder individuelle Studienvereinbarungen.

(6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, bis zu welcher zeitlichen Grenze das Studium noch mit Erfolg aufgenommen werden kann.

#### § 5

##### Lehrveranstaltungsarten

(1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;

4. Sprachlehrveranstaltungen;
5. Projekte/Projektseminare;
6. Berufspraktika;
7. Kolloquien;
8. E-Learning-Lerneinheiten zur Unterstützung des Lernens durch den Einsatz digitaler Medien. Diese können Internet gestützte Lernsoftware und Community- und Content-Management-Systeme, offline genutzte Lernprogramme (Computerunterstütztes Lernen, Multimedia) sowie den Einsatz von Lernprogrammen, Werkzeugen und Veranschaulichungen in der Präsenzlehre umfassen.

(2) In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden. Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Für Lehrveranstaltungen können die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht vorsehen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen für die jeweiligen Fächer. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus.

(3) Sofern die Modulbeschreibungen in den Fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

#### § 6

##### Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

#### § 7

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozenten und Dozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozenten und Dozentinnen, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied des TVP mit beratender Stimme.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiedereinsetzung eines Mitglieds

ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit eingesetzt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

#### § 8

##### Anrechnung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Anerkennung kann vom Prüfungsausschuss nur abgelehnt werden, wenn er nachweist, dass diese nicht gleichwertig sind.

#### § 9

##### Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Satz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 16 Absatz 2 vorlegen lassen. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein. In Modulen, deren Fristen sich aus dem Zuordnungsmodell gemäß § 10 Absatz 2 lit. b) ergeben, erhalten die Studierenden, die wegen Fehlens der Zulassungsvoraussetzungen nicht an einer Modulprüfung teil-

nehmen können, von der Prüfungsstelle eine Auflage zur Kompensation der fehlenden Zulassungsvoraussetzung. Bei Erfüllung der Auflage nehmen die Studierenden an der nächsten Prüfungsmöglichkeit teil.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin unverzüglich zu informieren.

#### § 10

##### Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums mindestens drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass der erste Prüfungstermin als Prüfungsversuch wahrgenommen werden muss. Nehmen die Studierenden diesen Prüfungsversuch aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahr, gilt dieser Prüfungsversuch gemäß § 16 Absatz 1 als nicht bestanden. Darüber hinaus haben sie keinen Anspruch auf die Teilnahme am zweiten Prüfungstermin.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen richten sich nach dem Referenzmodell.

Im Referenzmodell ergeben sich die Fristen für Pflichtmodule aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester, vgl. Absatz 3) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann, wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, wie viele Prüfungsversuche unter Berücksichtigung von Absatz 1 Satz 1 innerhalb der Frist maximal gewährt werden. Für Praktika mit einer Arbeitsbelastung im Umfang von mindestens 12 LP kann in den fachspezifischen Bestimmungen die Fristenregelung aufgehoben und stattdessen die Wiederholungsregelung für Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Absatz 7 vorgesehen werden.

(3) Werden für Pflichtmodule keine Referenzsemester angegeben, gilt als Referenzsemester das Semester, zu dem die Anmeldung zur ersten Lehrveranstaltung des Moduls erfolgt. In den fachspezifischen Bestimmungen sind die in einem Semester zu belegenden Module anzugeben.

(4) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungs-

möglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist in Zweifelsfällen durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(5) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgenden Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(6) Soweit das Teilzeitstudium nicht in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt ist, verlängern sich die Termine und Fristen bei einem Teilzeitstudium gemäß der Immatrikulationsordnung in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulseestern entspricht.

(7) Für Wahlpflicht- und Wahlmodule gibt es, unbeschadet der Regelung des § 3 Absatz 3, grundsätzlich drei Prüfungsversuche. Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass die Fristenregelung nach Absatz 2 lit. a) und b) auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule gilt.

(8) Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen und die Prüfung nicht bestanden haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(9) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist gemäß § 3 Absatz 3 festgelegt wurde.

#### § 11

##### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Reihenfolge oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern, deren Reihenfolge verändern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Kann ein Studierender bzw. eine Studierende vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten auf Grund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

#### § 12

##### Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

#### § 13

##### Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Für die Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen Modulvoraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Das Ablegen einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die gesamten Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung oder die Modulprüfung im Rahmen nur einer Kern-Lehrveranstaltung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind und etwaige Auflagen gemäß § 9 Absatz 3 erfüllt sind.

(4) Für Modulprüfungen können in den fachspezifischen Bestimmungen folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

##### a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten.

Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

##### b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne von § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen

Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

#### c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. des Prüfers auch auf einem elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

#### d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es ist grundsätzlich durch eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas zu ergänzen. Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten (z.B. Projektabschlüsse, Übungsabschlüsse) festgelegt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

### § 14

#### Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist zu beantragen, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulassung zur Masterarbeit vorsehen, und die für diese Module vorgesehene Fachsemesterzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Prüfungsgegenstände und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit wie möglich und vertretbar, zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss

eine Betreuerin bzw. einen Betreuer sowie Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin.

(5) Die Festsetzung und Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regelt das Abschlussmodul der Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 LP bis 30 LP. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von dem Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal drei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabzeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1 entsprechend.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich

zu beurteilen. Der Erstgutachter bzw. die Erstgutachterin muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Fakultätsrat einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

#### § 15

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut  
eine hervorragende Leistung
- 2,0 = gut  
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3,0 = befriedigend  
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4,0 = ausreichend  
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5,0 = nicht ausreichend  
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Prüfungsleistungen, die nicht in die Gesamtnote eingehen, können als bestanden oder nicht bestanden gewertet werden, sofern sie nicht mit den in Satz 4 genannten Noten bewertet werden.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilprüfungsleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkteverteilung gewichtet werden. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende. Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Fächer geregelt.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-)Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(5) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

#### § 16

##### Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung

nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 17

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

#### § 18

##### Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
- b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- c) die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem oder der Studierenden bekannt zu geben.

#### § 19

##### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

#### § 20

##### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch den Dekan bzw. die Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement in englischer und in deutscher Sprache aus.

#### § 21

##### Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

#### § 22

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 1. November 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 491

## Einführung des Masterstudiengangs Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 19. Januar 2011 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), die Einführung des Masterstudiengangs Gesang an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit Wirkung zum Wintersemester 2011/2012 beschlossen.

Hamburg, den 19. Januar 2011

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 499

## Aufnahmeprüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang

Vom 19. Januar 2011

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 25. Januar 2011 die vom Hochschulsenat

am 19. Januar 2011 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 605), beschlossene Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Gesang vom 19. Januar 2011 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

#### § 1

##### Studienberechtigung

Zum Studium im Masterstudiengang Gesang ist berechtigt, wer

1. ein abgeschlossenes Bachelor-, Diplom- oder äquivalentes Studium in den Hauptfächern Gesang, Lied oder Oratorium nachweisen kann;
2. die erforderliche künstlerische Eignung für den Masterstudiengang Gesang in einer Aufnahmeprüfung und
3. gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen kann.

#### § 2

##### Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Masterstudiengang Gesang kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Präsidentin/den Präsidenten der Hochschule zu richten. Er muss bei der Hochschule jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Abschrift des Hochschulabschlusses bzw. der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Nummer 1,
3. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist.

#### § 3

##### Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 4

##### Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin/der Bewerber das Studienziel erreichen kann; dazu wird überprüft, ob eine entwicklungsfähige, überdurchschnittliche Begabung vorliegt.

(2) Es findet eine Prüfung im Hauptfach Gesang statt:

1. Die Kandidatin/der Kandidat muss ein Programm von 40 Minuten Dauer vorlegen, welches
  - vier verschiedene Stilepochen, davon pflichtweise Barock (mindestens 10 Minuten) und Zeitgenössisches (mindestens 10 Minuten; nach 1950, ein Stück, welches nicht älter als 30 Jahre ist, muss enthalten sein),
  - die Bereiche Lied, Oratorium und Oper
  - und vier verschiedene Sprachen enthält, davon pflichtweise Deutsch und Italienisch.

2. Die Aufnahmeprüfungskommission wählt daraus Werke von insgesamt etwa 20 Minuten Dauer aus, die Kandidatin/der Kandidat darf ein Stück selbst auswählen. Eine eigene Begleiterin/ein eigener Begleiter wird empfohlen.

(3) Ob die jeweils geltenden Anforderungen in vollem Umfang geprüft werden, bestimmt die Aufnahmeprüfungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Studienbewerber/die Studienbewerberin nicht verlangt, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(4) Ein von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Aufnahmeprüfungskommission bestelltes Mitglied der Kommission fertigt eine Niederschrift über die Sitzung und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen der Aufnahmeprüfung an. Ist eine Prüfung nicht bestanden, ist dies im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### § 5

##### Bewertung und Bestehen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfungsleistung wird von der Aufnahmeprüfungskommission mit Punktzahlen zwischen 0 bis 25 Punkte bewertet. Aus den von den Prüfenden einzeln abgegebenen Punkten wird das auf- oder abgerundete arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn wenigstens 10 Punkte erreicht werden.

(2) Prüfungsleistungen, die mit weniger als 10 Punkten bewertet werden, sind nicht bestanden.

(3) Soweit bei der Zulassung nach der Zulassungsverordnung die Qualifikation ausschlaggebend ist, wird die Punktzahl in der Aufnahmeprüfung zugrunde gelegt.

#### § 6

##### Aufnahmeprüfungskommission

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von einer Aufnahmeprüfungskommission abgenommen, die aus

- mindestens drei, höchstens fünf Professorinnen bzw. Professoren, die das Hauptfach Gesang im Kernmodul Gesang vertreten, und
  - zwei Professorinnen bzw. Professoren, die das Fach Repertoirestudium vertreten,
- besteht.

(2) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

#### § 7

##### Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Aufnahmeprüfungsordnung gilt erstmals für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen wollen. Sie tritt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 19. Januar 2011

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 499

## Zehnte Änderung der Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Das Kuratorium des UKE hat beschlossen, die Satzung des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – vom 25. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 115), zuletzt geändert am 2. Februar 2010 (Amtl. Anz. S. 176), wie folgt zu ändern:

Die Anlage zur Satzung des UKE gemäß § 6 erhält folgende Neufassung:

### „Organisationsplan des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf

#### – Stand 1. Januar 2011 –

(Die weiteren Untergliederungen – gemäß § 7 Absatz 1 – der Kliniken, Polikliniken und Institute werden in den Teilsatzungen der jeweiligen Zentren aufgeführt.)

#### **Zentrum für Anästhesiologie und Intensivmedizin**

Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie

Klinik für Intensivmedizin

#### **Zentrum für Geburtshilfe, Kinder- und Jugendmedizin**

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und

Pränatalmedizin

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin

Klinik und Poliklinik für Pädiatrische Hämatologie und Onkologie

Klinik und Poliklinik für Kinderchirurgie

Institut für Humangenetik

#### **Zentrum für Innere Medizin**

I. Medizinische Klinik und Poliklinik:

Gastroenterologie mit den Sektionen Infektiologie und Tropenmedizin

III. Medizinische Klinik und Poliklinik:

Nephrologie/Rheumatologie mit der Sektion Endokrinologie

Institut und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Dermatologie und Venerologie

Klinik und Poliklinik für Hepatobiliäre Chirurgie und Transplantationschirurgie

Institut für Experimentelle Immunologie und Hepatologie

#### **Kopf- und Neurozentrum**

Klinik und Poliklinik für Neurologie

Klinik und Poliklinik für Neurochirurgie

Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Poliklinik für Hör-, Stimm- und Sprachheilkunde

Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (MKG)

#### **Onkologisches Zentrum**

II. Medizinische Klinik und Poliklinik:

Onkologie/Hämatologie und Knochenmarktransplantation mit der Sektion Pneumologie

Interdisziplinäre Klinik und Poliklinik für Stammzelltransplantation

Klinik und Poliklinik für Strahlentherapie und Radioonkologie

**Zentrum für Operative Medizin**

Klinik und Poliklinik für Allgemein-, Viszeral- und Thoraxchirurgie

Klinik und Poliklinik für Unfall-, Hand- und Wiederherstellungschirurgie

Klinik und Poliklinik für Orthopädie

Klinik und Poliklinik für Urologie

Klinik und Poliklinik für Gynäkologie

**Zentrum für Psychosoziale Medizin**

Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie

Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik

Institut und Poliklinik für Sexualforschung und Forensische Psychiatrie

Institut und Poliklinik für Medizinische Psychologie

Institut für Allgemeinmedizin

Institut für Geschichte und Ethik der Medizin

Institut für Medizinische Soziologie, Sozialmedizin und Gesundheitsökonomie

Universitätsprofessur für Arbeitsmedizin

Institut für Versorgungsforschung in der Dermatologie und bei Pflegeberufen

**Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde**

Poliklinik für Kieferorthopädie

Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Poliklinik für Zahnerhaltung und Präventive Zahnheilkunde

**Zentrum für Diagnostik**

Institut für Klinische Chemie/Zentrallaboratorien

Institut für Transfusionsmedizin

Institut für Medizinische Mikrobiologie, Virologie und Hygiene

Institut für Immunologie

Institut für Neuropathologie

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Pathologie mit den Sektionen Molekularpathologie und Zytopathologie

**Zentrum für Radiologie und Endoskopie**

Klinik und Poliklinik für Diagnostische und Interventionelle Radiologie

Klinik und Poliklinik für Neuroradiologische Diagnostik und Intervention

Klinik und Poliklinik für Interdisziplinäre Endoskopie

Klinik und Poliklinik für Nuklearmedizin

**Zentrum für Experimentelle Medizin**

Institut für Anatomie I: Zelluläre Neurobiologie

Institut für Anatomie II: Experimentelle Morphologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I: Zelluläre Signaltransduktion

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II: Molekulare Zellbiologie

Institut für Experimentelle Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Klinische Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Vegetative Physiologie und Pathophysiologie

Institut für Neurophysiologie und Pathophysiologie

Institut für Medizinische Biometrie und Epidemiologie

Institut für Medizinische Informatik

Institut für Tumorbiologie

Institut für Systemische Neurowissenschaften

Institut für Osteologie und Biomechanik

**Zentrum für Molekulare Neurobiologie (ZMNH)**

Institut für Neurale Signalverarbeitung

Institut für Molekulare Neurogenetik

Institut für Biosynthese neuraler Strukturen

Institut für Molekulare Neuropathobiologie

Institut für Neuroimmunologie und Klinische Multiple Sklerose-Forschung

Institut für Strukturelle Neurobiologie

**Universitäres Herzzentrum Hamburg GmbH**

Klinik und Poliklinik für Allgemeine und Interventionelle Kardiologie

Klinik und Poliklinik für Herz- und Gefäßchirurgie

Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie

Klinik und Poliklinik für Kinderherzchirurgie

Klinik für Kardiologie - Schwerpunkt Elektrophysiologie

Klinik und Poliklinik für Gefäßmedizin

**Direkte Anbindung beim Vorstand**

Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde

**Zentrale Dienste (ZD)**

Zentrale Dienste

Servicegesellschaften“

Hamburg, den 26. Januar 2011

**Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)**  
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –

Amtl. Anz. S. 500

**Änderung der Beitragsordnung  
der Studierendenschaft der Hochschule  
für bildende Künste Hamburg (HFBK)  
vom 12. Januar 2010**

Das Präsidium der Hochschule für bildende Künste (HFBK) hat am 27. Januar 2011 gemäß § 104 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 171), die vom Studierendenparlament der Hochschule für bildende Künste beschlossene Änderung der „Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) vom 12. Januar 2010“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 3 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. ein Beitrag von 0,20 Euro für den Semesterticket-Härtetonds.“

Die Änderung der Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Hamburg, den 27. Januar 2011

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 501

## Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang *Sozialwissenschaften der Lehramtsstudiengänge der Universität Hamburg*

Vom 16. Juni 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 13. September 2010 die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Teilstudiengang *Sozialwissenschaften* der Lehramtsstudiengänge gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung für den Abschluss „Master of Education“ der Lehramtsstudiengänge, die von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 16. Juni 2010 beschlossen worden sind und beschreiben die Module für das Fach *Sozialwissenschaften*.

### I. Ergänzende Bestimmungen

#### Zu § 1

#### Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

#### Zu § 1 Absatz 3:

#### Studienziele für alle Lehramtsstufen

Im Teilstudiengang Sozialwissenschaften erwerben die Studierenden fachspezifische Kompetenzen in Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft. Am Ende ihres Studiums

- beherrschen sie grundlegendes Wissen in den genannten Disziplinen und sind mit zentralen sozialwissenschaftlichen Fragestellungen und Denkweisen vertraut,
- können sie grundlegende politikwissenschaftliche, soziologische und wirtschaftswissenschaftliche Konzepte, Theorien und Methoden erläutern, anwenden und beurteilen,
- können sie politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme und Konfliktlagen beschreiben und mit sozialwissenschaftlichen Methoden analysieren,
- können sie Wege zur politischen, sozialen und ökonomischen Urteilsbildung aufzeigen und eigene Urteile begründet fällen,
- beherrschen sie elementare sozialwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken sowie Ansätze interdisziplinärer Arbeit,
- können sie lernbedeutsame politische, gesellschaftliche und ökonomische Probleme identifizieren, ihre Bedeutung für die Lernenden und die Gesellschaft einschätzen, geeignete sozialwissenschaftliche Analysekonzepte ermitteln und alternative Problemlösungen beurteilen,
- können sie sich durch die Lektüre einschlägiger Fachliteratur eigenständig in neue unterrichtsrelevante Themenfelder einarbeiten.

In der Politikwissenschaft verfügen die Studierenden insbesondere über Kenntnisse des Regierens in politischen

Mehrebenensystemen, des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen sowie politischer Theorien und der politischen Ideengeschichte. Sie haben die Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre und Interpretation theoretischer und philosophischer Texte erworben, die sich mit Politik befassen. Das in der Bachelorphase erworbene Grundlagenwissen wurde in der Masterphase exemplarisch vertieft, wodurch die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung politikwissenschaftlicher Fragestellungen erworben haben.

In der Soziologie können die Studierenden Strukturen und Entwicklungen der Gesellschaft erkennen und analysieren. Sie haben sich insbesondere mit den methodischen Ansätzen und empirischen Instrumenten befasst, mit denen die gesellschaftliche Wirklichkeit erfasst wird. Dies ermöglicht ihnen den kompetenten Umgang mit empirischen Daten aus Forschung und Medien. Das in der Bachelorphase erworbene Grundlagenwissen wurde in der Masterphase exemplarisch vertieft, wodurch die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung soziologischer Fragestellungen erworben haben.

In der Volkswirtschaftslehre können die Studierenden aktuelle und historische ökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen selbstständig reflektieren, analysieren und beurteilen. Sie sind in der Lage, grundlegende theoretische Konzepte zu erklären und anzuwenden. Das in der Bachelorphase erworbene Grundlagenwissen wurde in der Masterphase durch die Behandlung ausgewählter wirtschaftspolitischer Fragestellungen exemplarisch vertieft und weiterentwickelt, wodurch die Studierenden die Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung wirtschaftspolitischer Fragestellungen erworben haben.

#### Erweiterte Studienziele für das Lehramt an Gymnasien (LAGym)

Studierende des Lehramts an Gymnasien können die Logiken der Fächer des Teilstudiengangs vergleichend gegenüberstellen und sich im Feld der Sozialwissenschaften orientieren. Sie können Alltagserfahrung und wissenschaftliches Wissen verknüpfen.

Studierende des Lehramts an Gymnasien sind in der Lage, eigene soziologische Untersuchungen in Gruppen- und Projektarbeit durchzuführen und insbesondere Fragen aus den Bereichen der Bildungspolitik oder der Schulentwicklung mit soziologischen Methoden zu analysieren.

Im Fach Volkswirtschaftslehre verfügen die Studierenden des Lehramts an Gymnasien über vertiefte Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomie (1. Unterrichtsfach) bzw. Makroökonomie (2. Unterrichtsfach).

#### Zu § 1 Absatz 6:

Die Durchführung des Teilstudiengangs erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

#### Zu § 3

#### Studienfachberatung

#### Zu § 3 Absatz 1:

Durch die Teilnahme an einer Orientierungsveranstaltung zum Teilstudiengang Sozialwissenschaften am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

**Zu § 4**  
**Studien- und Prüfungsaufbau, Module**  
**und Leistungspunkte (LP)**

**Zu § 4 Absatz 1:**

Der Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften besteht für die verschiedenen Schularten aus den in den nachfolgenden Übersichten angegebenen Modulen.

**1. Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I (20 LP):**

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften besteht aus einem Pflichtbereich und einem Profilbereich. Der

Modulkennung	Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
MEdSowi-LA011	Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	5	P
MEdSowi-LA012	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien	5	P
MEdSowi-LA013	Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	P

Im Profilbereich ist ein Modul zu absolvieren:

Modulkennung	Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
MEdSowi-LA014	Sozialwissenschaftlicher Wahlschwerpunkt	5	WP

Die Studierenden des Lehramts der Primarstufe und Sekundarstufe I sollen im 1. Semester 1 Modul, im 2. Semester 2 Module und im 4. Semester 1 Modul im Teilstudiengang Sozialwissenschaften absolvieren. In welcher Reihenfolge sie die Module des Teilstudiengangs belegen, steht ihnen frei.

Pflichtbereich dient der exemplarischen Vertiefung in den drei Fächern Politikwissenschaft, Soziologie und Volkswirtschaftslehre. Der Profilbereich soll den Studierenden ermöglichen, Kenntnisse und Kompetenzen in einem sozialwissenschaftlichen Fach zu vertiefen oder Grundkenntnisse und Basiskompetenzen in Geschichte oder Geographie zu erwerben, die sie zur Vorbereitung auf die spätere Lehrtätigkeit in Hamburg oder in einem anderen Bundesland individuell als sinnvoll erachten.

Der Pflichtbereich besteht aus den Modulen:

Durch Fakultätsratsbeschluss können weitere Module für den Profilbereich geschaffen oder geöffnet werden, insbesondere zur Einführung in Geschichte oder Geographie. Entsprechende Beschlüsse sind vom dezentralen Prüfungsausschuss in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**2. Lehramt an Beruflichen Schulen und an Sonderschulen (15 LP):**

Modulkennung	Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
MEdSowi-LA011	Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	5	P
MEdSowi-LA012	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien	5	P
MEdSowi-LA013	Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	P

Die Studierenden des Lehramts an Beruflichen Schulen und des Lehramts an Sonderschulen sollen im 1. Semester 1 Modul und im 2. Semester 2 Module im Teilstu-

diengang Sozialwissenschaften absolvieren. In welcher Reihenfolge sie die Module des Teilstudiengangs belegen, steht ihnen frei.

**3. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 1. Unterrichtsfach gewählt wurde (15 LP):**

Modulkennung	Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
MEdSowi-LA011	Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	5	P
MEdSowi-LA012	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien	5	P
MEdSowi-LA013	Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	P

Die Studierenden des Lehramts an Gymnasien mit dem 1. Unterrichtsfach Sozialwissenschaften sollen im 1. Semester 1 Modul und im 3. Semester 2 Module im Teil-

studiengang Sozialwissenschaften absolvieren. In welcher Reihenfolge sie die Module des Teilstudiengangs belegen, steht ihnen frei.

**4. Lehramt an Gymnasien, wenn der Teilstudiengang Sozialwissenschaften als 2. Unterrichtsfach gewählt wurde (25 LP):**

Modulkennung	Modultitel	LP	Pflicht/Wahlpflicht
MEdSowi-LA011	Vertiefungsmodul Politikwissenschaft	5	P
MEdSowi-LA012	Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien	5	P
MEdSowi-LA013	Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre	5	P
MEdSowi-LA015	Projektkurs Methoden	10	P

Die Studierenden des Lehramts an Gymnasien mit dem 2. Unterrichtsfach Sozialwissenschaften absolvieren das Modul „Projektkurs Methoden“ im 1. und 2. Semester. Sie sollen im 2. Semester 1 weiteres Modul und im

4. Semester 2 Module im Teilstudiengang Sozialwissenschaften absolvieren. In welcher Reihenfolge sie die drei letztgenannten Module des Teilstudiengangs belegen, steht ihnen frei.

**Zu § 4 Absatz 4:**

Der Teilstudiengang Sozialwissenschaften kann unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium absolviert werden.

(1) Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der dezentralen Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Zentrums für Studierende). Der veränderte Status wird von der dezentralen Prüfungsstelle vermerkt.

(2) Bei einem Teilzeitstudium müssen im Regelfall die für das Vollzeitstudium in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Module und Leistungspunkte (30 LP) eines Fachsemesters in zwei Hochschulsesemestern absolviert werden. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.

(3) Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.

(4) In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des dezentralen Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

**Zu § 5****Lehrveranstaltungen****Zu § 5 Absatz 1:**

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- Projektkurs Methoden.

**Zu § 5 Absatz 2:**

Die Lehrveranstaltungssprache ist in der Regel Deutsch. Abweichungen werden in der jeweiligen Modulbeschreibung und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

**Zu § 5 Absatz 3:**

Grundsätzlich besteht für alle Lehrveranstaltungen die Anwesenheitspflicht gemäß § 9 Absatz 3. Der/die Lehrende kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

**Zu § 7****Prüfungsorganisation****Zu § 7 Absatz 3:**

Dem dezentralen Prüfungsausschuss gehört zusätzlich ein Mitglied aus der Gruppe des Technischen und Verwaltungspersonals mit beratender Stimme an, in der Regel die Person, die mit der Koordination dieses Studiengangs betraut ist.

**Zu § 8****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen****Zu § 8 Absatz 2:**

Die Anrechnung von berufspraktischen Tätigkeiten ist ausgeschlossen.

**Zu § 10****Fristen und Anzahl der Modulprüfungen****Zu § 10 Absatz 1:**

(1) Die Studierenden haben für jede Prüfung mindestens drei, maximal vier Prüfungsversuche. Die Zahl der maximal

möglichen Prüfungsversuche und die konkreten Prüfungsregeln richten sich bei Lehrveranstaltungen

- aus dem Fach Politikwissenschaft (Fachbereich Sozialwissenschaften) nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiengangs Politikwissenschaft,
- aus dem Fach Soziologie (Fachbereich Sozialwissenschaften) nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.A.-Studiengangs Soziologie,
- aus dem Fachbereich Sozialökonomie nach der Prüfungsordnung des B.A.-Studiengangs Sozialökonomie,
- aus dem Fachbereich Volkswirtschaftslehre nach den Fachspezifischen Bestimmungen des B.Sc.-Studiengangs Volkswirtschaftslehre.

(2) Die für den Teilstudiengang Sozialwissenschaften geltenden Prüfungsregeln werden vor Beginn jedes Semesters vom dezentralen Prüfungsausschuss in geeigneter Form bekannt gegeben.

**Zu § 10 Absatz 2 und Absatz 6:**

Die Fristen für alle Modulprüfungen richten sich nach dem Referenzmodell.

**Zu § 13****Studienleistungen und Modulprüfungen****Zu § 13 Absatz 1:**

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
- Kurzreferat,
- Beteiligung an einem Gruppenreferat,
- Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
- Erstellen einer annotierten Literaturliste,
- erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test,
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
- Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernanstrengungen,
- exemplarische empirische Untersuchungen.

Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

**Zu § 13 Absatz 4:**

(1) Weitere Prüfungsarten sind:

- a) Projektarbeit  
Eine Projektarbeit umfasst die Anwendung empirischer Forschungsmethoden auf eine sozialwissenschaftliche Fragestellung sowie die mündliche Präsentation und/oder schriftliche Ausarbeitung der Ergebnisse.
- b) Studienarbeit  
Eine Studienarbeit umfasst die mündliche Präsentation und schriftliche Ausarbeitung einer Problem- oder Fragestellung aus dem Stoffgebiet einer Lehrveranstaltung.
- c) Essays  
In einer vorgegebenen Zahl von Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden.

(2) Schriftliche Arbeiten, Referate und mündliche Prüfungen können auch in Form einer Gruppenarbeit bzw.

Gruppenprüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung vorgelegte bzw. vorgetragene Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten klar abgegrenzt ist und deutlich unterschieden und individuell bewertet werden kann (bei schriftlichen Arbeiten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

### Zu § 15

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

#### Zu § 15 Absatz 3:

Die Fachnote im Teilstudiengang Sozialwissenschaften ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten.

## II. Modulbeschreibungen

Der Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften besteht aus folgenden Modulen:

Modul-Kennung	MEdSowi-LA011
Modul-Titel	<b>Vertiefungsmodul Politikwissenschaft</b>
Modul-Typ	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer politikwissenschaftlichen Fragestellung</p> <p>sowie je nach Wahlschwerpunkt:</p> <p><i>a) Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnis wesentlicher Theorien, Methoden, Typologien und Autoren des Regierens, des Föderalismus und der Europäischen Integration.</li> <li>- Vertiefte Kenntnis des aktuellen Forschungs- und Diskussionsstands und der Strukturen des Regierens in politischen Mehrebenensystemen.</li> <li>- Fähigkeit zur fundierten Analyse des Regierens in politischen Mehrebenensystemen.</li> </ul> <p><i>b) Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnis wesentlicher Theorien, Methoden, Typologien und Autoren des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen.</li> <li>- Vertiefte Kenntnis des aktuellen Forschungs- und Diskussionsstands des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen sowie der Strukturen des internationalen Systems.</li> <li>- Fähigkeit zur fundierten Analyse sowie der Bewertung des Regierens in inter- und transnationalen Institutionen und des internationalen Systems.</li> </ul> <p><i>c) Politische Theorien und Ideengeschichte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Fähigkeit zur selbstständigen Lektüre und Interpretation theoretischer und philosophischer Texte, die sich mit Politik befassen.</li> <li>- Vertiefte Kenntnisse der politischen Ideengeschichte sowie methodischer Ansätze politischer Theorien und der Ideengeschichte.</li> <li>- Vertiefte Kenntnisse über systemisch übergreifende Prozesse der politisch-gesellschaftlichen Entwicklungen in ihrem Bezug zur Entwicklung politischer Ideen.</li> </ul>

Inhalte	<p>Je nach Wahlschwerpunkt anhand eines exemplarischen Gegenstands:</p> <p>a) <i>Regieren in politischen Mehrebenensystemen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien des Regierens, des Föderalismus und der Europäischen Integration.</li> <li>- Exemplarische Untersuchung politischer Systeme, ihrer Akteure, Strukturen, Prozesse und Inhalte des Regierens auf den kommunalen, regionalen, nationalen, den transnationalen und den internationalen Ebenen.</li> <li>- Entscheidungsprozesse in politischen Mehrebenensystemen.</li> <li>- Qualität, Wandel und Probleme von Regierungssystemen.</li> </ul> <p>b) <i>Regieren in inter- und transnationalen Institutionen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Theorien, Methoden, historische Entwicklung der Internationalen Beziehungen.</li> <li>- Exemplarische Probleme des Regierens in internationalen und transnationalen Institutionen, seiner Entwicklung und Konflikte.</li> </ul> <p>c) <i>Politische Theorien und Ideengeschichte:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fragestellungen, methodische Ansätze und Begriffe der politischen Theorien und des politischen Denkens sowie exemplarische Analyse gegenwärtiger Ansätze und Probleme politischer Theorien.</li> <li>- Exemplarische Epochen und Strömungen der politischen Ideengeschichte und ihre historisch-gesellschaftlichen Kontexte.</li> </ul>	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt.	
Lehrformen	Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Pflichtmodul für das Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	<p><i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.</p>	
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Seminar (2 SWS)	5 LP
	Gesamt	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I: 4. Semester Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 3. Semester Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester Lehramt an Beruflichen Schulen: 2. Semester Lehramt an Sonderschulen: 2. Semester	

<b>Modul-Kennung</b>	MEdSowi-LA012	
<b>Modul-Titel</b>	<b>Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien</b>	
<b>Modul-Typ</b>	Pflichtmodul	
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertrautheit im Umgang mit soziologischen Theorien und Methoden am Beispiel eines soziologischen Teilgebiets.</li> <li>- Fähigkeit zur kritischen Rezeption und Präsentation aktueller Forschungsergebnisse.</li> <li>- Fähigkeit zur Beobachtung, Analyse und Präsentation exemplarischer Aspekte des sozialen Wandels oder gesellschaftlicher Problemlagen.</li> <li>- Befähigung zur selbstständigen Bearbeitung einer soziologischen Fragestellung.</li> </ul>	
<b>Inhalte</b>	Ein exemplarischer Gegenstand aus einem der Themenfelder: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Soziologische Theorien.</li> <li>- Sozialisation und Produktion von Subjektivität.</li> <li>- Wirtschafts- und Organisationssoziologie.</li> <li>- Soziale Probleme und Ungleichheiten, sozialer Wandel.</li> <li>- Sozialpolitik und Steuerung sozialer Prozesse.</li> <li>- Theorien und Methoden der empirischen Sozialforschung.</li> </ul>	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt	
<b>Lehrformen</b>	Seminar	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Pflichtmodul für das Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen. Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.	
<b>Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung</b>	<i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit  <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus.  <i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.	
<b>Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)</b>	Seminar (2 SWS)	5 LP
	Gesamt	5 LP
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester	
<b>Dauer</b>	1 Semester	
<b>Referenzsemester</b>	Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I: 4. Semester Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 3. Semester Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester Lehramt an Beruflichen Schulen: 2. Semester Lehramt an Sonderschulen: 2. Semester	

Modul-Kennung	MEdSowi-LA013	
Modul-Titel	<b>Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre</b>	
Modul-Typ	Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Anwendung der in der ersten Studienphase erlernten methodischen Konzepte und theoretischen Kenntnisse auf die Analyse wirtschaftspolitischer Fragestellungen.</li> <li>- Fähigkeit zur Darstellung und Interpretation wirtschaftspolitischer Probleme mit Hilfe statistischer Daten.</li> <li>- Fähigkeit zum Transfer von Lehrbuchwissen auf aktuelle ökonomische Fragestellungen.</li> <li>- Fähigkeit zur Reflektion der Bedeutung institutioneller Gegebenheiten im wirtschaftspolitischen Kontext.</li> <li>- Fähigkeit, bei der schriftlichen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung inhaltliche und methodische Kenntnisse selbstständig einzusetzen.</li> </ul>	
Inhalte	<p>Die Seminare zur angewandten Volkswirtschaftslehre nehmen wechselnde Themen aus der aktuellen wirtschaftspolitischen Diskussion auf; z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geldpolitik,</li> <li>- Konjunkturpolitik,</li> <li>- Wachstumspolitik,</li> <li>- Marktversagen und Regulierung,</li> <li>- Staatliche Einnahmen- und Ausgabenpolitik,</li> <li>- Umweltpolitik,</li> <li>- Gesundheitspolitik,</li> <li>- Soziale Sicherungssysteme,</li> <li>- Arbeitslosigkeit/Arbeitsmärkte,</li> <li>- Außenwirtschaftspolitik.</li> </ul> <p>Die Analyse aktueller wirtschaftspolitischer Fragestellungen erfolgt auf der Basis grundlegender methodischer und theoretischer Konzepte und unter Berücksichtigung aktueller empirischer Materialien. Die Fähigkeit zur Recherche und Interpretation statistischen Materials wird vertieft. Die Bedeutung von Institutionen für Entscheidungsoptionen auf individueller und wirtschaftspolitischer Ebene wird herausgearbeitet.</p>	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt.	
Lehrformen	Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Pflichtmodul für das Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an Beruflichen Schulen, Lehramt an Sonderschulen.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	<p><i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.</p>	
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Seminar (2 SWS)	5 LP
	Gesamt	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I: 4. Semester Lehramt an Gymnasien, 1. Unterrichtsfach: 3. Semester Lehramt an Gymnasien, 2. Unterrichtsfach: 4. Semester Lehramt an Beruflichen Schulen: 2. Semester Lehramt an Sonderschulen: 2. Semester	

Modul-Kennung	MEdSowi-LA014	
Modul-Titel	<b>Sozialwissenschaftlicher Wahlschwerpunkt</b> a) <b>Politikwissenschaft</b> b) <b>Soziologie</b> c) <b>Volkswirtschaftslehre</b>	
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul	
Qualifikationsziele	Exemplarische Vertiefung der Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Wahlschwerpunkt gemäß der Modulbeschreibung - Vertiefungsmodul Politikwissenschaft oder - Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien oder - Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre.	
Inhalte	In diesem Modul ist nach freier Wahl der Studierenden eine weitere Lehrveranstaltung der Politikwissenschaft, Soziologie oder Volkswirtschaftslehre aus dem Lehrangebot für die Module - Vertiefungsmodul Politikwissenschaft, - Vertiefungsmodul Spezielle Soziologien, - Vertiefungsmodul Angewandte Volkswirtschaftslehre zu besuchen. Diese Lehrveranstaltung soll sich thematisch deutlich von der bereits in dem gewählten Wahlschwerpunkt absolvierten Lehrveranstaltung unterscheiden.	
Unterrichtssprache	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt.	
Lehrformen	Seminar	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Pflichtmodul für das Lehramt der Primarstufe/Sekundarstufe I. Lehrveranstaltungen des Moduls werden darüber hinaus in anderen Studiengängen verwendet.	
Art, Voraussetzung und Sprache der Prüfung	<i>Modulprüfung:</i> Hausarbeit oder eine andere Prüfung gemäß § 13 Absatz 4 der Prüfungsordnung  <i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie gegebenenfalls die Erbringung von Studienleistungen voraus.  <i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.	
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Seminar (2 SWS)	5 LP
	Gesamt	5 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Semester	
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	4. Semester	

<b>Modul-Kennung</b>	MEdSowi-LA015	
<b>Modul-Titel</b>	<b>Projektkurs Methoden</b>	
<b>Modul-Typ</b>	Pflichtmodul	
<b>Qualifikationsziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur Identifikation und Definition aktueller Forschungs- oder Anwendungsfragen.</li> <li>- Fähigkeit zur Durchführung primärer oder sekundärer Forschungsrecherchen mit Hilfe methodischer Werkzeuge.</li> <li>- Fähigkeit zum Abgleich zwischen Theorie und Empirie (Transferfähigkeit).</li> <li>- Fähigkeit zur wissenschaftlichen Teamarbeit.</li> <li>- Fähigkeit zur Projektarbeit.</li> <li>- Fähigkeit zur Reflexion über Verwendungsmöglichkeiten und zur <b>Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden im Fachunterricht.</b></li> </ul>	
<b>Inhalte</b>	An Beispielen aus dem Bereich Schule und ihrem gesellschaftlichen Umfeld sollen kleine Untersuchungen mit mehreren/verschiedenen Erhebungsinstrumenten durchgeführt werden.	
<b>Unterrichtssprache</b>	Deutsch, sofern nichts anderes angekündigt.	
<b>Lehrformen</b>	Projektkurs Methoden	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Pflichtmodul für das Lehramt an Gymnasien (2. Unterrichtsfach).	
<b>Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)</b>	<p><i>Modulprüfung:</i> Projektarbeit</p> <p><i>Prüfungsvoraussetzungen:</i> Die Zulassung zur Prüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung absolviert werden soll, sowie die Erbringung mehrerer Studienleistungen voraus.</p> <p><i>Prüfungssprache:</i> In der Regel die Unterrichtssprache, anderslautende Absprachen können mit der/dem Lehrenden vereinbart werden.</p>	
<b>Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)</b>	Projektkurs Methoden, Teil 1 (2 SWS)	5 LP
	Projektkurs Methoden, Teil 2 (2 SWS)	5 LP
	Gesamt	10 LP
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich	
<b>Dauer</b>	2 Semester	
<b>Referenzsemester</b>	1. Semester	

Modul-Kennung	MEdSowi-LA016	
Modul-Titel	<b>Master-Abschlussmodul</b>	
Modul-Typ	Wahlpflichtmodul	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fähigkeit zur selbstständigen Erarbeitung eines mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegten Themenbereichs unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden aus dem Bereich der Sozialwissenschaften.</li> <li>- Fähigkeit der systematischen und differenzierten Darlegung der Ergebnisse der Analyse in einer schriftlichen Ausarbeitung.</li> </ul>	
Inhalte	Vorbereitung und Abfassen der Masterarbeit.	
Verwendbarkeit des Moduls	Master-Teilstudiengang Sozialwissenschaften: Wahlpflichtmodul.	
Art, Voraussetzung und Sprache der (Teil)Prüfung(en)	<p><i>Art der Prüfung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Masterarbeit (5 Monate Bearbeitungszeit)</li> <li>- Mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)</li> </ul> <p><i>Voraussetzung zur Anmeldung zur Modulprüfung:</i> Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragt werden, wenn mindestens 45 LP aus allen Teilstudiengängen vorliegen.</p> <p><i>Sprache der Modulprüfung:</i> Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Ausnahmen kann der dezentrale Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers gestatten.</p>	
Arbeitsaufwand (für Teilleistungen und Gesamtaufwand)	Masterarbeit	17 LP
	Vorbereitung der mündlichen Prüfung	3 LP
	Gesamt	20 LP
Dauer	1 Semester	
Referenzsemester	4. Semester	

Ausführlichere Beschreibungen der Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sind der Darstellung in einem Modulhandbuch vorbehalten.

#### Zu § 23

#### Inkrafttreten

Diese Fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 13. September 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 502

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH  
 Postanschrift:  
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Bearbeiter: Herr Preuss,  
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-57,  
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,  
 E-Mail: preuss@igs-hamburg.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**  
 Sonstiges: igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
 igs 2013 – Bereich 13 Garten und Landschaftsbau
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
 (a) Bauleistung  
 Ausführung  
 Hauptausführungsort: Hamburg  
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
 4500 m<sup>3</sup> Geländemodulation bis 30 cm,  
 6650 m<sup>2</sup> Ansaaten,  
 2320 m<sup>2</sup> Gehölz und Staudenpflanzung,  
 2200 m<sup>2</sup> Wassergebundene Wegeflächen,  
 210 m<sup>2</sup> Ortbetonmauern in Sichtbetonklasse SB3,

275 m Betonblockstufen, Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Ausstellungspflege

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):  
 Hauptgegenstand: 45.11.27.10 - 5  
 Ergänzende Gegenstände: 45.23.62.50 - 7
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
 Beginn: 1. Mai 2011  
 Ende: 31. Dezember 2011

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.  
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.  
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.

- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
  - Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
  - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:
- | Kriterien           | Gewichtung |
|---------------------|------------|
| 1. Preis            | 90         |
| 2. Technischer Wert | 10         |
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

#### IV.3) **Verwaltungsinformationen**

- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-IGS-094/11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABI: 2010/S065-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Aus-schreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
9. März 2011, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 25,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-igs-094/11 an folgendes Konto:  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut: Postbank Hamburg, IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).  
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
15. März 2011, 10.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
Bis 30. April 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
15. März 2011, 10.30 Uhr  
Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 231  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja, Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**
- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –

- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/  
Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Nach § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
11. Februar 2011

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**  
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 13. Januar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

146

#### Bekanntmachung

##### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Offizielle Bezeichnung:  
igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH  
Postanschrift:  
Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Bearbeiterin: Frau Dr. Bornholdt ,  
Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-0,  
Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,  
E-Mail: info@igs-hamburg.de  
Weitere Auskünfte erteilen:  
die oben genannten Kontaktstellen  
Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**  
Sonstiges: igs Internationale Gartenschau Hamburg 2013 GmbH  
Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Ja

##### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
05-540-igs AS 22\_23 Staudenlieferung
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
(b) Lieferung  
Kauf  
Hauptlieferort: Freie und Hansestadt Hamburg  
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Lieferung von Stauden, Gräsern und Farnen
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):  
Hauptgegenstand: 03.10.00.00 - 2  
Ergänzende Gegenstände: 03.12.00.00 - 8  
03.12.11.00 - 6  
03.44.10.00 - 3
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
ca. 18 610 Stück Stauden, Gräser und Farne
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
Beginn: 15. April 2011  
Ende: 10. Mai 2012
- ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN**
- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: –
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: –
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Nein
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Nein
- ABSCHNITT IV: VERFAHREN**
- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren  
Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: Nein
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis in Bezug auf die Kriterien, die in den Verdingungs-/Ausschreibungsunterlagen, der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder zur Verhandlung bzw. in der Beschreibung zum wettbewerblichen Dialog aufgeführt sind.
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
OV-igs-091/11
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABl:  
2010/S065-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
2. März 2011, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 10,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-igs-091/11 an folgendes Konto:  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,  
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg.  
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,  
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).  
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
9. März 2011, 11.15 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
Bis 31. März 2011
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
9. März 2011, 11.15 Uhr  
Ort: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA, Zimmer E 231  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Nein

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/  
Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
Postanschrift:  
Rödingsmarkt 2, 20459 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 23 - 20 20
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
8. Februar 2011

**ANHANG A****SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**  
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 8. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt****Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Brandschutztüren
- e) Center for Free – Electron Laser Science  
Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 250/10**  
– Baustelleneinrichtung, 1 Stück  
– Stahl-Rohrrahmentüren T90, 6 Stück  
– Stahl-Rohrrahmentüren T30/RS, 13 Stück  
– Stahl-Rohrrahmentüren RS, 6 Stück  
– Stahl-Rohrrahmentüren DS/und Verglasungen,  
4 Stück
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Oktober 2011  
Ende: ca. Januar 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 14. Februar 2011 bis 14. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 26,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck:  
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 250/10)  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 24. März 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 24. März 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.

- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 24. Juni 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

148

### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Mobile Trennwände
- e) Center for Free – Electron Laser Science  
Luruper Chaussee 149, 22761 Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 252/10**  
– Baustelleneinrichtung, 1 Stück  
– Mobile Trennwand, schalldämmend und rauchdicht, ca. 18 lfm  
– Mobile Trennwand Glas, schalldämmend und rauchdicht, ca. 22 lfm
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Juli 2011  
Ende: ca. Dezember 2012
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 14. Februar 2011 bis 18. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 27,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck:  
Referenz: 404060000004 (ÖA – 252/10)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 30. März 2011, 11.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 30. März 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Juni 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 10. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

149

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Zentrale Vergabestelle K5,  
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 63  
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – Bezirk Harburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-093/11**  
Wesentliche Leistungen:  
Instandsetzung: Erneuerung der Deckschicht, Betoninstandsetzung der Kappen, Erneuerung der Geländer, Rückbau der Schutzeinrichtungen.
- g) Brückenbauwerke im Zuge der BAB A1
- h) Entfällt
- i) Beginn: 8. Juni 2011, Ende: 30. September 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:  
vom 14. Februar 2011 bis 10. März 2011,  
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 24,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 17. März 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 17. März 2011, 9.30 Uhr.  
Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 10. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

150

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Zentrale Vergabestelle K5,  
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 63  
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg – Bezirk Harburg

- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-098/11**  
Wesentliche Leistungen:  
Erneuerung Abdichtung und Belag.  
Erneuerung Schutzeinrichtungen und Geländer.
- g) Brückenbauwerk im Zuge der BAB A1
- h) Entfällt
- i) Beginn: 8. Juni 2011, Ende: 30. September 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,  
sowie Einsichtnahme:  
vom 15. Februar 2011 bis 17. März 2011,  
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.  
Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 18,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 22. März 2011, 9.30 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 22. März 2011, 9.30 Uhr.  
Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 9. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenkamp 1-3, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt** 151

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Elektroarbeiten
- e) Universität Hamburg  
Sedanstraße 19, Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 44/11**  
Das Gebäude besteht aus 2 Gebäudeteilen die über einen Verbindungsgang miteinander verbunden sind.  
Folgende wesentliche Leistungen sind zu erbringen:  
– Erneuerung der Gebäudehauptverteilung.  
– Erneuerung von 9 Unterverteilungen.  
– Erneuerung von ca. 1400 m Brüstungskanal.  
– Erweiterung der Steckdosen-Installation in allen Etagen.  
– Erneuerung des Fernsprechnetznetzes.  
– Herstellung neuer Trassen.  
– Herstellung von Durchbrüchen und Brandschutzmaßnahmen.  
– Öffnen und Schließen der vorhandenen Unterdecken.  
– Demontage von abgängiger Elektroinstallation.
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Mai 2011  
Ende: ca. Dezember 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 15. Februar 2011 bis 18. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 30,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank  
Verwendungszweck:  
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 44/11)  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 31. März 2011, 12.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 31. März 2011, 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

152

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch die  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87  
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Sonnenschutzarbeiten
- e) Informatik Universität Hamburg,  
Vogt-Kölln-Straße 30, Hamburg
- f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 63/11**  
Wartung und Instandsetzung von Raffstores in unterschiedlichen Qualitäten, überwiegend mit Wartungstau, größtenteils mit De- und Remontage nach Austausch der Fenster, insgesamt 387 Stück. Ersetzen von Raffstores ca. 30 Stück
- g) Entfällt
- h) Nein
- i) Beginn: ca. Juli 2011  
Ende: ca. Oktober 2011
- j) Entfällt
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 10. Februar 2011 bis 4. März 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 18,- Euro  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung  
Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.  
Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,  
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,  
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:  
Referenz: 4040600000004 (ÖA-63/11)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 15. März 2011, 10.00 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 15. März 2011, 10.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o). Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.
- v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. Mai 2011.
- w) Beschwerdestelle:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Amt für Bauordnung und Hochbau,  
Amtsleiter – ABH 0,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

153

#### Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Besen, Bürsten, Gummischiebern, Topfreinigern und Tüchern** für die Behörden und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Projektnummer **2011000014** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 1. März 2011

Ende der Angebotsfrist: 8. März 2011 10.30 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Mai 2011

Ausführungsfrist: 1. Mai 2011 bis 30. April 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Antje Lackmann, Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, – V 242-1 –, 22081 Hamburg, Oberaltenallee 44 eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter antje.lackmann@bsb.hamburg.de. bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

154

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, schreibt die **Lieferung von Zink- und Kunststoffwaren** für die Behörden und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Projektnummer **2011000015** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 1. März 2011

Ende der Angebotsfrist: 8. März 2011 10.30 Uhr

Ende der Bindefrist: 31. Mai 2011

Ausführungsfrist: 1. Mai 2011 bis 30. April 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Antje Lackmann, Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, – V 242-1 –, 22081 Hamburg, Oberaltenallee 44 eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter antje.lackmann@bsb.hamburg.de. bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung**

155

Die Finanzbehörde Hamburg, Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg, schreibt die **Lieferung von 2 Lkw** unter der Projektnummer **2011000023** öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Ende der Angebotsfrist: 8. März 2011, 14.00 Uhr

Ende der Bindefrist: 2. Mai 2011

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren und erhalten dort die Verdingungsunterlagen kostenfrei.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich und gegen Voreinsendung von 5,- Euro an die Submissionsstelle Finanzbehörde, Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg, Deutschland, Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20), Kontonummer 391 336-206, unter Angabe der Projektnummer 2011000023 und **Ihrer Anschrift** angefordert oder montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr eingesehen oder erworben werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Hamburg, den 11. Februar 2011

**Die Finanzbehörde**

156

## Gerichtliche Mitteilungen

### Zwangsversteigerung

71 j K 45, 46 und 47/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Alsterdorfer Damm, Brabandstraße 1 belegene, im Grundbuch von Fuhlsbüttel a) Blatt 4026 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 60/100 Miteigentumsanteilen an dem 2104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2665, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer I und b) Blatt 4028 eingetragene Teileigentum, bestehend aus 15/100 Miteigentumsanteilen an dem 2104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2665, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer III und c) Blatt 4029 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 15/100 Miteigentumsanteilen an dem 2104 m<sup>2</sup> großen Flurstück 2665, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer IV, durch das Gericht versteigert werden.

Die Objekte zu a) bis c) liegen in dem etwa 1925 von Hermann Höger erbauten denkmalgeschützten Doppelwohnhaus „Landhaus Höger“ (Vorderhaus), das um zwei Anbauten jeweils hinten links und rechts sowie einen Erweiterungsbau (jeweils nicht denkmalgeschützt) ergänzt wurde. Die aktuell überwiegend gewerblich genutzte Anlage besteht insgesamt aus 3 Teileigentumseinheiten sowie einer Wohneinheit. Im Einzelnen: Zu a): Die Büroeinheit Nummer I verfügt über eine Nutzfläche von etwa 745,7 m<sup>2</sup>, die sich vom Kellergeschoss bis zum III. Obergeschoss des Vorderhauses sowie der Anbauten erstreckt. Zu b): Die Büroeinheit Nummer III verfügt über eine Nutzfläche von etwa 175,5 m<sup>2</sup>, die sich im Obergeschoss links des Erweiterungsbaus befindet. Zu c): die Wohneinheit Nummer IV verfügt über eine Wohnfläche von etwa 186,5 m<sup>2</sup>, die sich im Dachgeschoss links des Erweiterungsbaus auf 6 Zimmer, integrierte Küche mit Essplatz, Ankleidezimmer, WC, Sauna, zwei Duschbäder, Flur mit Vorräumen und Dachterrasse verteilt. Das Gesamtobjekt hat Ölzentralheizung mit Warmwasserversorgung. Alle angebotenen Einheiten waren im Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung frei von Mietverhältnissen.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG zu a) 1 020 000,- Euro, zu b) 331 000,- Euro, zu c) 360 000,- Euro, zusammen 1 711 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 5. Mai 2011, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist jeweils am 30. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Teileigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 18. Februar 2011

Das Amtsgericht, Abt. 71

157

### Zwangsversteigerung

802 K 29/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Gönkamp 35 belegene, im Grundbuch von Hummelsbüttel Blatt 3285 eingetragene 353 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 2631), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus in Form eines Winkelbungalows (Atriumhaus) unter Flachdach, Baujahr etwa 1979, bebaut. Das Bauwerk ist nicht unterkellert. Die Wohnfläche beträgt etwa 126 m<sup>2</sup>. Das Objekt wird von der Eigentümerin genutzt. Ab etwa 2001 wurden kontinuierlich Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt. Überdachter Stellplatz.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 267 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Donnerstag, den 28. April 2011, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 18. Februar 2011

Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek

Abteilung 802

158

### Zwangsversteigerung

541 K 3/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 22587 Hamburg, Marienhöhe 30 belegene, im Grundbuch von Sülldorf Blatt 3386 eingetragene, 1405 m<sup>2</sup> große Grundstück, (Flurstück 2932), durch das Gericht versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten vom 20. Juli 2010: Das Grundstück ist bebaut mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Mehrfamilienhaus mit noch nicht ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude enthält nach Fertigstellung 4 Wohneinheiten von etwa 90 bis 180 m<sup>2</sup>. Das Baujahr ist etwa 1871, die Sanierung des Hauses begann 2005. Nach den Grundrisszeichnungen hat das Haus eine Wohnfläche von insgesamt etwa 562 m<sup>2</sup>. Um den Umbau in

vier Wohnungen zu vollenden, müssen noch Probleme hinsichtlich Genehmigungen unter anderem der Gartenbau-, Tiefbauabteilung, Feuerwehr gelöst werden. Das Gebäude ist unbewohnt und steht unter Denkmalschutz.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 11. Januar 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 1400 000,- Euro, Einheitswert 31 400,- DM, Gebäudefeuersicherungswert 52 880,- M.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 11 im Erdgeschoss, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Informationen mit dem Gutachten zum Download auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de)

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Freitag, den 6. Mai 2011, 9.30 Uhr**, im Amtsgericht Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 7, 22587 Hamburg, I. Stock, Saal 18.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös

an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 18. Februar 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Blankenese**

Abteilung 541 159

**Zwangsversteigerung**

616 K 74/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21147 Hamburg, Hönermoor 3 belegene, im Erbbaugrundbuch von Fischbek Blatt 5717 eingetragene Erbbaurecht an dem 949 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 4422) von Fischbek Blatt 5716, BV-Nummer 1, eingetragene in Abteilung II Nummer 1 bis zum 10. August 2059, durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 1975; zwischen 1998 und 2001 erweitert und umgebaut) mit Einliegerwohnung im Obergeschoss und Doppelgarage mit ausgebautem Dachboden. Im Gartenbereich befinden sich ein nicht überdachtes Schwimmbaden, zwei kleinere Teiche und ein Gartenhaus. Das Einfamilienhaus (erweitert und umgebaut) ist teilweise unterkellert und besteht im Erdgeschoss (etwa 132,99 m<sup>2</sup>) aus Schlafzimmer, Kinderzimmer, Wohn-/Esszimmer, Flur, Badzimmer, Gäste-WC, Abstellraum 1 und 2, Flur/Treppe (Einliegerwohnung), Wintergarten und Terrasse. Das Dachgeschoss besteht aus Wohn-/Esszimmer, Schlafzimmer, Flur, Abstellraum, Treppen und Balkon (etwa 68,25 m<sup>2</sup>). Die Beheizung erfolgt über 2 Gaszentralheizungen und die Warmwasserversorgung über Durchlauferhitzer. Geschätzter Instandhaltungsbedarf 20 000,- Euro.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 230 000,- Euro.

Für die Veräußerung ist die Zustimmung des Erbbaurechtsausgebers erforderlich.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 12. April 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 27. August 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 18. Februar 2011

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 160

## Sonstige Mitteilungen

### Bekanntmachung einer Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12, Absatz (1) VOB/A Ausschreibungsnummer XC 001-11

- a) Auftraggeber:  
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH  
Hausanschrift: Albert-Einstein-Ring 19, 22761 Hamburg  
Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg,  
Telefon: 040/8998-5645, Telefax: 040/8998-4009
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung  
nach VOB Teil A (§ 3 Absatz (1))
- c) Elektronische Auftragsvergabe:  
Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden.
- d) Art des Auftrags: Einheitspreisvertrag
- e) Ort der Ausführung:  
Betriebsgelände Deutsches Elektronen-Synchrotron  
DESY in Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Die European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH baut auf dem Gelände der Deutschen Elektronen-Synchrotron in Hamburg den Neubau des Injektorkomplexes als Bestandteil des Röntgenlasers European XFEL. Ein Teil des Gebäudekomplexes ist der Neubau einer Leitungsbrücke zwischen der neuen Modulatorhalle sowie der vorhandenen Kryohalle (Gebäude 54).  
Zum Leistungsumfang der Leitungsbrücke gehört die komplette Ausführungsplanung einschließlich der Standsicherheitsnachweise, Erstellung der Gründungskörper aus Stahlbeton sowie die Stahlbauarbeiten für die Leitungsbrücke.  
Die Leitungsbrücke weist eine Gesamtlänge von ca. 152 m auf. Die Höhe der Montageebene für die Leitungen liegt ca. 8,00 m über dem vorhandenen Gelände, die Gesamthöhe der Konstruktion beträgt ca. 10,50 m. Insgesamt werden für die Leitungsbrücke ca. 100 t verzinkte Stahlkonstruktion benötigt.
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn Planungsleistungen gefordert werden:  
Die Leitungsbrücken werden für die Aufnahme der oberirdischen Leitungen für Kühlwasser, Strom, Kälte etc. erstellt.
- h) Losweise Vergabe: entfällt
- i) Ausführungsfristen für die Baumaßnahme:  
Mit der Ausführung ist zu beginnen spätestens 12 Werktage nach Zugang des Auftragschreibens. Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen) am 18. November 2011.
- j) Änderungsvorschläge oder Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes finden keine Wertung. Nebenangebote müssen den in dem jeweils relevanten Abschnitt der Leistungsbeschreibung sowie einschlägigen technischen Normen niedergelegten technischen Mindestanforderungen qualitativ und quantitativ entsprechen. Hierfür trägt der Bieter die Darlegungslast und hat dies mit dem Angebot nachzuweisen.
- k) Anforderungen der Unterlagen und Einsichtnahme in weitere Unterlagen unter Angabe der Ausschreibungsnummer XC 001-11,  
European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH,  
Notkestraße 85, 22607 Hamburg,  
Telefon: 040/8998-5645, Telefax: 040/8998-4009,  
E-Mail: hochbau@xfel.eu
- l) Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrages, der für die Unterlagen zu entrichten ist: entfällt
- m) Bei Teilnahmeantrag:  
Anträge auf Teilnahme können bis zum 23. Februar 2011 an die unter Buchstabe i) aufgeführte Anschrift gestellt werden. Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe werden bis zum 23. Februar 2011 versandt.
- n) Frist für den Eingang der Angebote:  
Bis Mittwoch, den 9. März 2011 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
- o) Anschrift:  
Die Angebote sind im verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „XC 001-11, Angebotstermin: 9. März 2011, Uhrzeit 10.00 Uhr“ per Post/Boten zu richten an: European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH, Briefpost: Notkestraße 85, 22607 Hamburg oder durch persönliche Abgabe bis vor dem Eröffnungstermin einzureichen.
- p) Sprache:  
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen
- q) Eröffnung:  
Mittwoch, 9. März 2011 um 10.00 Uhr im Gebäude 11 a, Zimmer 012, Kellergeschoss, DESY, Notkestraße 85, 22607 Hamburg. Bieter oder ihre Bevollmächtigte können bei der Eröffnung anwesend sein.
- r) Geforderte Sicherheiten: entfällt
- s) Zahlungsbedingungen:  
Sind den Ausschreibungsbedingungen zu entnehmen.
- t) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:  
Angabe der gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Verlangte Nachweise bzw. Erklärungen:  
– Steuerabzugsverfahren bei Bauleistungen: Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30. August 2001 ist der Auftraggeber verpflichtet, ab dem 1. Januar 2002 von jeder Zahlung 15 v.H. an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen, wenn der Auftragnehmer vor der Gegenleistung keine Freistellungsbescheinigung vorlegt. Im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist es daher notwendig, bei Angebotsabgabe spätestens jedoch bei Auftragserteilung eine Freistellungsbescheinigung vorzulegen oder die Gründe für die Nichtvorlage mitzuteilen.  
– Eignungsnachweise: Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärungen zur Eignung“ des Vergabehandbuchs Bund vorzulegen. Auf Verlangen sind die entsprechenden Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Der Auftraggeber wird ab einer Auftragssumme von 30 000,- Euro für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 a der GewO beim Bundesamt für Justiz anfordern.

Angebote ohne die verlangten Nachweise/Erklärungen können nicht berücksichtigt werden.

v) Zuschlagsfrist: 8. April 2011

w) Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße wenden kann:

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH,  
Karl Witte (Geschäftsführer)

Hamburg, den 10. Februar 2011

**Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY** 161

#### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadtreinigung Hamburg, Anstalt öffentlichen Rechts, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, schreibt die **Übernahme und Entsorgung von Verkehrssicherungsabfällen, Werkstattabfällen der SRH und Altöl der Recyclinghöfe** unter der Nummer **Ö 2011.34** im Öffentlichen Verfahren aus. Nähere Angaben finden Sie im Submissionsanzeiger, Bundesausschreibungsblatt, bi-Ausschreibungsblatt, Subreport sowie bei der Stadtreinigung Hamburg (Anschrift siehe oben) werktags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr, Gebäude 1, Zimmer 120, und im Internet: [www.srhh.de/Über uns/Ausschreibungen](http://www.srhh.de/Über_uns/Ausschreibungen). Die Unterlagen können bis zum 1. März 2011 angefordert werden.

Hamburg, den 15. Februar 2011

**Stadtreinigung Hamburg** 162